

Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin nach der Verordnung vom 22. Februar 2007

Stand: Oktober 2008 (aktualisiert Februar 2015)

Inhalt:

| | | |
|-------|-------------------------------|---|
| 1. | Allgemeines | 1 |
| 2. | Zwischenprüfung | 1 |
| 2.1 | Praktischer Prüfungsbereich | 2 |
| 2.2 | Schriftlicher Prüfungsbereich | 2 |
| 3. | Abschlussprüfung | 3 |
| 3.1 | Praktischer Prüfungsbereich | 3 |
| 3.2 | Schriftliche Prüfungsbereiche | 5 |
| 3.2.1 | Verfahrenstechnologie | 5 |
| 3.2.2 | Betriebstechnik | 5 |
| 3.2.3 | Wirtschafts- und Sozialkunde | 6 |

1. Allgemeines

Der neu geordnete Ausbildungsberuf Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin vom 22. Februar 2007 trat am 1. August 2007 in Kraft.

Nach der Verordnung beträgt die Ausbildungsdauer 3 Jahre.

Die PAL bietet Aufgabensätze zur Zwischenprüfung sowie zur Abschlussprüfung an.

Ab dem Prüfungstermin Sommer 2015 erfährt die schriftliche Abschlussprüfung eine strukturelle Änderung. Diese enthält dann Sperr- und Abwahlaufgaben.

Von der Änderung nicht betroffen sind die praktische Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die schriftliche Zwischenprüfung.

2. Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstands ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahrs stattfinden.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in einem praktisch durchzuführenden und in einem schriftlich durchzuführenden Prüfungsbereich statt.

In der Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Verfahrensschritte darstellen,
- Produktionsabläufe kontrollieren und dokumentieren,
- Produktionsanlagen reinigen und desinfizieren,
- Arbeitsmittel festlegen,
- technische Unterlagen sowie Informations- und Kommunikationssysteme nutzen,
- fachbezogene Berechnungen durchführen,
- Funktionsweisen von Anlagen und Maschinen beschreiben,
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen

kann.

2.1 Praktischer Prüfungsbereich
 max. 2 Stunden
 Vom PAL-Fachausschuss festgelegte Vorgabezeit: 2 h

Für den praktischen Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:

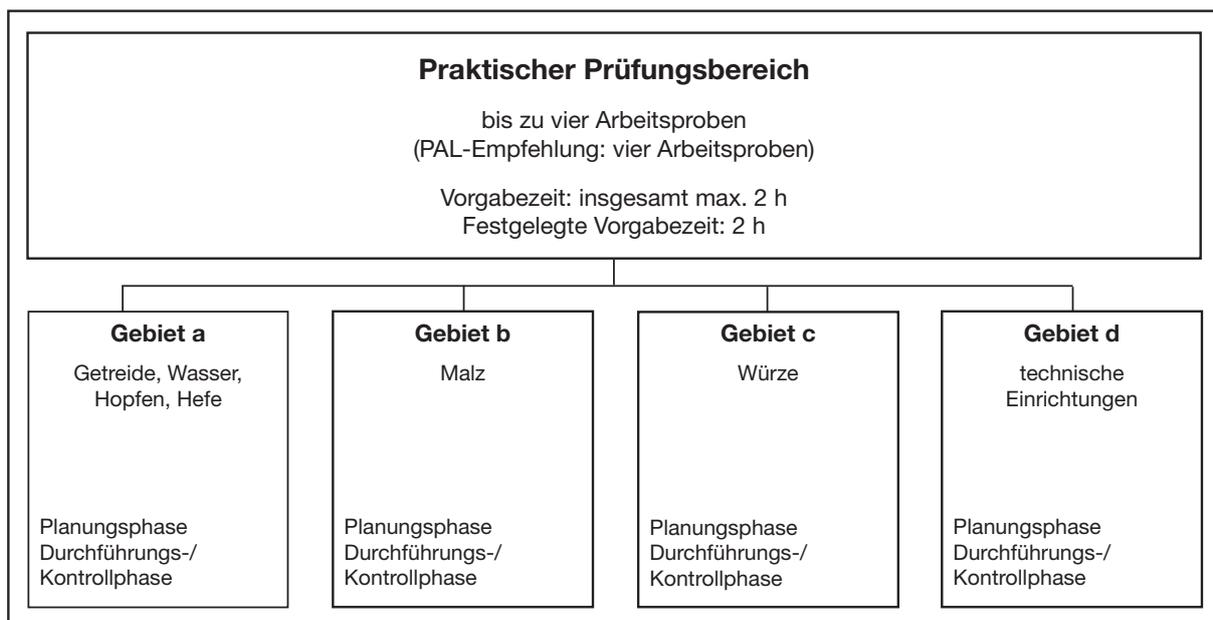
1. Folgende Gebiete sind zugrunde zu legen:
 - a) Getreide, Wasser, Hopfen, Hefe
 - b) Malz
 - c) Würze
 - d) technische Einrichtungen
2. Der Prüfling soll bis zu vier Arbeitsproben durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren;

Der zuständige PAL-Fachausschuss empfiehlt, den Prüfling in **vier Arbeitsproben** zu prüfen. Diese sollten den gleichen zeit-

lichen und inhaltlichen Umfang aufweisen und somit direkt miteinander vergleichbar sein.

Die Arbeitsproben sollen sich in eine Planungsphase und eine Durchführungs-/Kontrollphase gliedern. Diese Phasen können sowohl schriftliche als auch mündliche Bestandteile enthalten. Die Zeiten für die einzelnen Phasen müssen vom örtlichen Prüfungsausschuss festgelegt werden. Eine strikte Trennung ist nicht immer möglich, da die einzelnen Phasen ineinander greifen und eine Trennung somit nicht immer sinnvoll ist.

Die PAL erstellt für den praktischen Teil der Prüfung Hinweise für die Kammer, Richtlinien für den Prüfungsausschuss sowie Bewertungsbogen.



Gliederung des praktischen Prüfungsbereichs der Zwischenprüfung

2.2 Schriftlicher Prüfungsbereich
 max. 3 h
 Vom PAL-Fachausschuss festgelegte Vorgabezeit: 2 h 30 min.

Für den schriftlichen Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:

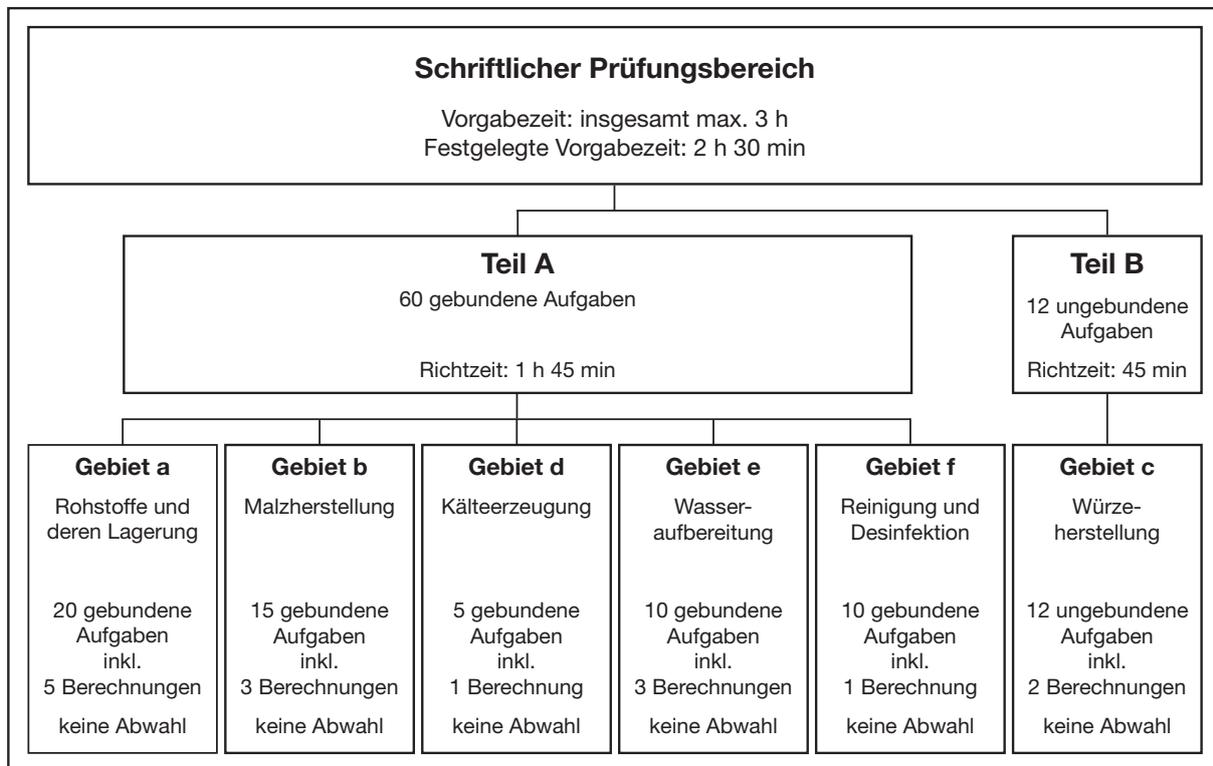
1. Folgende Gebiete sind zugrunde zu legen:

- a) Rohstoffe und deren Lagerung
- b) Malzherstellung
- c) Würzeherstellung
- d) Kälteerzeugung
- e) Wasseraufbereitung
- f) Reinigung und Desinfektion

2. Der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen;

Im schriftlichen Prüfungsbereich der Zwischenprüfung hat der Prüfling 60 gebun-

dene und 12 ungebundene Aufgaben zu bearbeiten.



Gliederung des schriftlichen Prüfungsbereichs der Zwischenprüfung

3. Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen, Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

- praktische Arbeit
- Verfahrenstechnologie
- Betriebstechnik
- Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- Prüfungsbereich praktische Arbeit: 50 Prozent
- Prüfungsbereich Verfahrenstechnologie: 25 Prozent
- Prüfungsbereich Betriebstechnik: 15 Prozent
- Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: 10 Prozent

3.1 Praktischer Prüfungsbereich max. 5 Stunden

Der Prüfling soll mit der praktischen Arbeit nachweisen, dass er

- Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel auswählen und beurteilen,
- Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben,
- Messgeräte kalibrieren und einsetzen,

- Arbeitsmittel festlegen,
- Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und verfahrenstechnologischer Vorgaben planen und durchführen,
- Arbeitsergebnisse auswerten und dokumentieren sowie
- Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Hygiene, zur Qualitätssicherung und zum Umweltschutz durchführen

kann.

Hierfür ist gemäß Verordnung aus den Gebieten

- a) Steuern von Brauprozessen,
- b) Inbetriebnehmen und Übergeben einer Schankanlage,
- c) Warten und Inbetriebnehmen von Teilsystemen,
- d) Einrichten oder Umrüsten eines Anlagenteils aus dem Abfüllbereich,
- e) Ausmischen eines Biermischgetränks oder eines alkoholfreien Getränks,
- f) Proben ziehen und auswerten, Parameter bestimmen,

auszuwählen, wobei die Gebiete nach den Buchstaben a und b in der Auswahl enthalten und aus den Gebieten nach den Buchstaben c und d sowie aus den Gebieten nach den Buchstaben e und f jeweils eins enthalten sein muss.

Die Arbeitsprobe a) Steuern von Brauprozessen muss gemäß Verordnung mindestens zwei Teilprozesse umfassen. Der zugrunde liegende Prozess kann als Si-

mulation erfolgen, wobei dem Prüfling Gelegenheit zu geben ist, sich in das Simulationsprogramm einzuarbeiten.

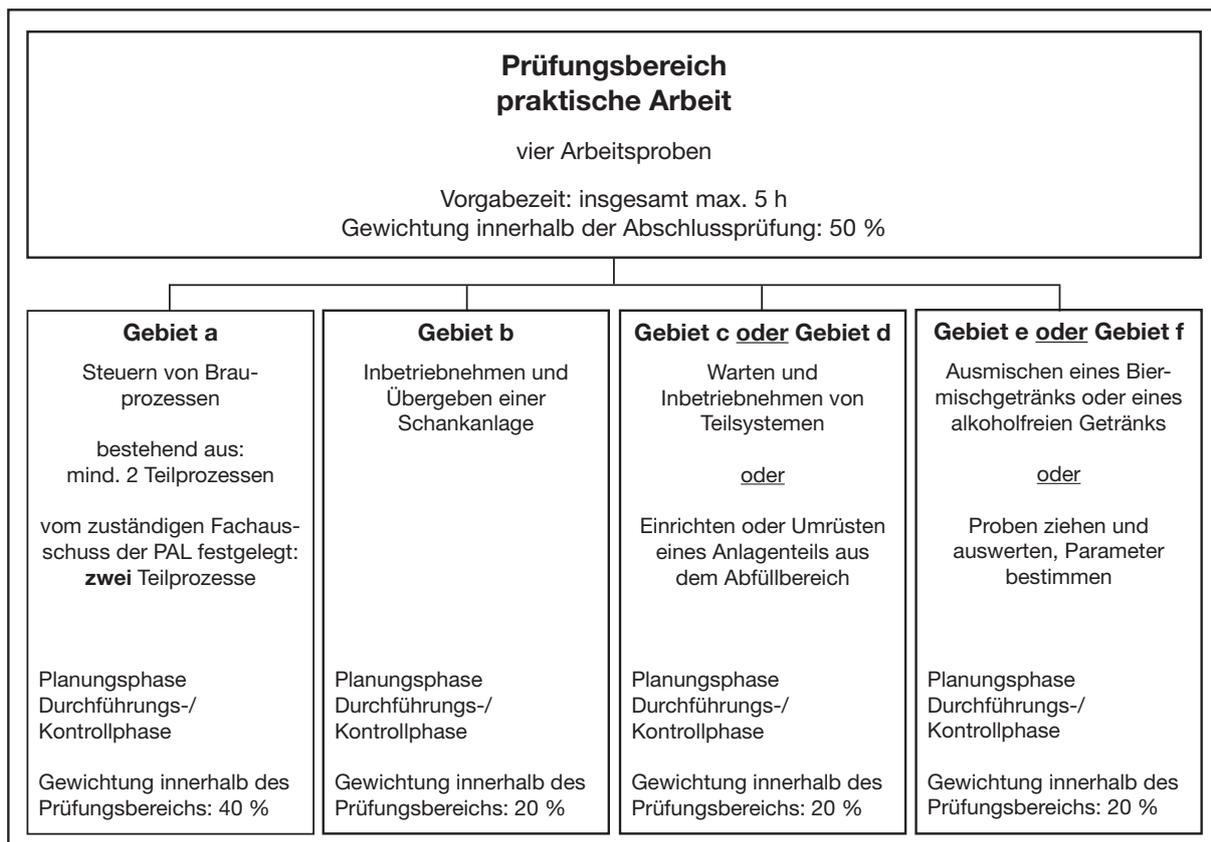
Der Prüfling soll vier Arbeitsproben durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren.

Der zuständige PAL-Fachausschuss empfiehlt,

- die zu prüfenden Arbeitsproben bzw. Teilprozesse so zu gestalten, dass sie den gleichen zeitlichen und inhaltlichen Umfang aufweisen und somit direkt miteinander vergleichbar sind,
- die Arbeitsproben aus den Gebieten a) bis f) wie folgt zu gewichten:
a) = 40 %; b) = 20 %; c) oder d) = 20 % und e) oder f) = 20 % und
- bei Arbeitsproben aus Gebiet a) **genau** zwei Teilprozesse abzu prüfen.

Die Arbeitsproben sollen sich in eine Planungsphase und eine Durchführungs-/Kontrollphase gliedern. Diese Phasen können sowohl schriftliche als auch mündliche Bestandteile enthalten. Die Zeiten für die einzelnen Phasen müssen vom örtlichen Prüfungsausschuss festgelegt werden. Eine strikte Trennung ist nicht immer möglich, da die einzelnen Phasen ineinander greifen und eine Trennung somit nicht immer sinnvoll ist.

Die PAL erstellt für den praktischen Teil der Prüfung Hinweise für die Kammer, Richtlinien für den Prüfungsausschuss sowie Bewertungsbogen und den Gesamtbewertungsbogen.



Gliederung des praktischen Prüfungsbereichs der Abschlussprüfung

3.2 Schriftliche Prüfungsbereiche

3.2.1 Verfahrenstechnologie

max. 2 h 30 min

Vom PAL-Fachausschuss festgelegte Vorgabezeit: 2 h

Für den Prüfungsbereich Verfahrenstechnologie bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Probleme mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen, mathematischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen Sachverhalten analysieren, bewerten und geeignete Lösungswege darstellen kann. Dabei sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Es kommen Aufgaben aus der Herstellung von Malz und Bier sowie von Biermischgetränken und alkoholfreien Getränken sowie verfahrenstechnische Berechnungen in Betracht.

- Der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

Die Aufgabenhefte zum Prüfungsbereich Verfahrenstechnologie sind ab Sommer 2015 wie folgt gegliedert:

- 58 gebundene Aufgaben, davon 5 Aufgaben abwählbar. Die Aufgaben zur Thematischen Klammer sowie alle Aufgaben der Technischen Mathematik sind jedoch nicht abwählbar
- 8 ungebundene Aufgaben (0 zur Abwahl).

3.2.2 Betriebstechnik

max. 1 h 30 min

Vom PAL-Fachausschuss festgelegte Vorgabezeit: 1 h 15 min

Für den Prüfungsbereich Betriebstechnik bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Probleme mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, naturwissenschaftlichen, mathematischen, technologischen und betriebswirtschaftlichen

Sachverhalten analysieren, bewerten und geeignete Lösungswege darstellen kann. Dabei sollen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigt werden.

- Es kommen Aufgaben zu Einsatz, Funktion, Erhalt und Reinigung von Maschinen und Anlagen sowie zur Funktion von Mess-, Steuer- und Regleinrichtungen in Betracht.
- Der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

Die Aufgabenhefte zum Prüfungsbereich Betriebstechnik sind ab Sommer 2015 wie folgt gegliedert:

- 36 gebundene Aufgaben, davon 3 Aufgaben abwählbar. Die Aufgaben zur Thematischen Klammer sowie alle Aufgaben der Technischen Mathematik sind jedoch nicht abwählbar

- 5 ungebundene Aufgaben (0 zur Abwahl).

3.2.3 Wirtschafts- und Sozialkunde

max. 1 h

Vom PAL-Fachausschuss festgelegte Vorgabezeit: 45 min.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
- Der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling 25 gebundene und 4 ungebundene Aufgaben zu bearbeiten, wobei eine Abwahlmöglichkeit von 5 gebundenen und einer ungebundenen Aufgabe besteht.



Gliederung der schriftlichen Abschlussprüfung



PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelenwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelenwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49(0)711.2005-0, Telefax -1830
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de



*Zertifizierte Qualität bei der
Prüfungsaufgaben-Erstellung*